

**Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde  
Bremen (RLBet)  
Vom 14. September 1993**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

1. Betriebe
2. Zweck

**Abschnitt 2**

**Rechtsstellung und Organisation**

3. Rechtsgrundlagen
4. Rechtsstellung
5. Leitung
6. Aufgaben der Betriebsleitung
7. Aufgaben der zuständigen Deputation
8. Weisungsrecht

**Abschnitt 3**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

9. Vermögen des Betriebs
10. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit
11. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten
12. Wirtschaftsjahr
13. Wirtschaftsplan
14. Erfolgsplan
15. Vermögensplan
16. Stellenübersicht
17. Finanzplan
18. Buchführung und Kostenrechnung
19. Gebühren und Beiträge

20. Leistungsentgelte
21. Zwischenberichte
22. Jahresabschluss
23. Bilanz
24. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
25. Anhang, Anlagennachweis
26. Lagebericht
27. Vorlagefrist
28. Prüfung des Jahresabschlusses
29. Rechenschaft

#### **Abschnitt 4**

30. Inkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **1. Betriebe**

Betriebe im Sinne dieser Richtlinien sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

#### **2. Zweck**

Betriebe können errichtet werden, wenn der öffentliche Zweck es erfordert und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist.

## **Abschnitt 2**

### **Rechtsstellung und Organisation**

#### **3. Rechtsgrundlagen**

(1) Die Betriebsform richtet sich nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Für die Führung des Betriebes gelten die Vorschriften der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Bestimmungen dieser Richtlinien und der für die Einrichtung des Betriebes maßgebende Beschluss des Senats mit seinen Einzelregelungen.

(3) Durch Beschluss des Senats nach Absatz 2 können nähere Bestimmungen getroffen werden

- a) zu der Dauer der Bestellung der Betriebsleitung,
- b) zu Nummer 6 Abs. 1 zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung,
- c) zu Nummer 7 zur näheren Festlegung des Aufgabenumfangs,
- d) zu der Verpflichtung für Behörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, Lieferungen und Leistungen bevorzugt oder ausschließlich bei dem Betrieb anzufordern (Anschlusszwang),
- e) zu Nummer 15 Abs. 3 hinsichtlich der zusammenfassenden Veranschlagung von Einzelvorhaben unter 50.000 Euro,
- f) zu Nummer 15 Abs. 4 hinsichtlich der Erklärung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch das zuständige Mitglied des Senats,
- g) zu Nummer 21 hinsichtlich der Zeiträume für die Vorlage der Zwischenberichte.

(4) Durch Beschluss des Senats können Ausnahmen von diesen Richtlinien oder von dem Beschluss des Senats über die Einrichtung des Betriebes für das zuständige Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zugelassen werden, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes oder der Stadtgemeinde besteht.

#### **4. Rechtsstellung**

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich selbständig.

(2) Durch Beschluss des Senats ist der Name des Betriebes festzusetzen, der das Land oder die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Betrieb nach § 26 Abs. 1 LHO erkennen lassen muss.

(3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten stehen im Dienst der Freien Hansestadt Bremen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes über die oberste Dienst- und Ernennungsbehörde der Beamten und des § 34 Abs. 1 der Bremischen Disziplinarordnung über die Einleitungsbehörden sowie die hierzu ergangenen näheren Bestimmungen bleiben unberührt.

#### **5. Leitung**

Für den Betrieb wird ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin bestellt.

#### **6. Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb im Rahmen der übertragenen Aufgaben und des festgesetzten Wirtschaftsplans. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich. Für die Bewirtschaftung des Stellenplans und für sonstige Personalangelegenheiten hat sie das Vorschlagsrecht.

(2) Die grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, insbesondere Systementscheidungen und Erlass von Beschaffungsgrundsätzen für Hard- und Software, und die aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitenden Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, werden von der obersten Dienstbehörde wahrgenommen.

(3) Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Mitglied des Senats in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten. Sie hat es über alle wichtigen Vorkommnisse rechtzeitig zu unterrichten.

### **7. Aufgaben der zuständigen Deputation**

Die für den Verwaltungszweig, dem der Betrieb angehört, zuständige Deputation berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
5. Empfehlungen für durch Gesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge,
6. die Festsetzung von Entgelten oder Festlegung von Grundsätzen für die Erhebung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind.

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 6 stehen unter dem Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 67 Abs. 2 der Landesverfassung. Bei der Beratung nach Satz 1 Nr. 1 und 4 gilt § 67 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

### **8. Weisungsrecht**

(1) Das für den Aufgabenbereich des Betriebs zuständige Mitglied des Senats kann, unbeschadet des Rechts des Senats, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen, der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erfüllung der Aufgaben, die der Betriebsleitung durch Gesetz oder Beschluss des Senats übertragen sind, als gefährdet angesehen werden. Bei der Erteilung von Weisungen ist darauf zu achten, dass die Einhaltung des festgesetzten Wirtschaftsplans hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung kann die oberste Dienstbehörde Regelungen erlassen.

(3) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen.

### **Abschnitt 3**

## **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

### **9. Vermögen des Betriebs**

Dem Betrieb kann der Teil des Vermögens des Landes oder der Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung oder Nachweisung übertragen werden, der für die Zwecke des Betriebes benötigt wird.

### **10. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit**

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Betrieb und dem Land oder der Stadtgemeinde, einem anderen Betrieb des Landes oder der Stadtgemeinde oder einer Gesellschaft, an der das Land oder die Stadtgemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Betriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierungen aus Überschüssen und Rücklagen die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenfinanzierung und Fremdkapital sollen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(5) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln des Landes oder der Stadtgemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Überschüsse der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Tilgung des Fehlbetrages zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Vortrag von Fehlbeträgen ist durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn dies die Eigenmittelausstattung zulässt.

### **11. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten**

(1) Für jeden Betrieb sind bei der Landeshauptkasse außerhaushaltsmäßige Konten einzurichten.

(2) Der Betrieb ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner vorübergehend nicht benötigten Kassenbestände verantwortlich. Sie sind dem Land oder der Stadtgemeinde zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Höhe der Kreditaufnahme des Betriebes wird im jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes oder der Stadtgemeinde festgesetzt. Die Aufnahme und Verwaltung der Kredite obliegt dem Senator für Finanzen.

(4) Der Betrieb darf vorübergehend Kassenkredite in der von ihm benötigten Höhe im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen aufnehmen.

(5) Für Kredite und Kassenkredite, die das Land oder die Stadtgemeinde dem Betrieb oder dieser dem Land oder der Stadtgemeinde zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

## **12. Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Kalenderjahr.

## **13. Wirtschaftsplan**

(1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Entwurf des Stellenplans ist zur Aufstellung des Haushalts des Landes und der Stadtgemeinde vorzulegen. Er muss mit der Stellenübersicht nach Satz 2 übereinstimmen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen des Landes oder der Stadtgemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

(3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen, gilt § 117 der Landeshaushaltsordnung über die vorläufige Haushaltsführung entsprechend.

## **14. Erfolgsplan**

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (Nummer 24 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Erträge, die aus dem Haushaltsplan des Landes oder der Stadtgemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan übereinstimmen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung die zuständige Deputation (Nummer 7) und das zuständige Mitglied des Senats (Nummer 8) unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Deputation, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die zuständige Deputation und das zuständige Mitglied des Senats unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der zuständigen Deputation die ihres Vorsitzenden; die zuständige Deputation ist unverzüglich zu unterrichten.

## **15. Vermögensplan**

(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Betriebes ergeben.
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt des Landes oder der Stadtgemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes oder der Stadtgemeinde übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig; sie können für einzelne Vorhaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einen im Vermögensplan festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Deputation. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der zuständigen Deputation die ihres Vorsitzenden; die zuständige Deputation ist unverzüglich zu unterrichten.

## **16. Stellenübersicht**

(1) Die Stellenübersicht hat die Planstellen für Beamte und die Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten, die den Ansätzen im Erfolgsplan zugrunde liegen. Die Bewertung der darin ausgewiesenen Stellen erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(2) In die Stellenübersicht und in den Stellenplan (Nummer 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4) können Leerstellen für im Wirtschaftsjahr zu erwartende Aufgabenänderungen, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung Anzahl und Bewertung der erforderlichen Stellen noch nicht bekannt sind, eingesetzt werden.

(3) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

## **17. Finanzplan**

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde auswirken.

Er ist mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

(2) Im Finanzplan sollen in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

## **18. Buchführung und Kostenrechnung**

(1) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach Nummer 22 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

(3) Der Betrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen.

### **19. Gebühren und Beiträge**

(1) Es gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz.

(2) Durch Beschluss des Senats (Nummer 3 Abs. 2) kann bestimmt werden, dass die den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften vor der Beratung nach Nummer 7 Satz 1 Nr. 5 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen sind.

### **20. Leistungsentgelte**

Für Lieferungen und Leistungen nach Nummer 10 Abs. 2 sind die Leistungsentgelte unter entsprechender Anwendung von Nummer 19 zu ermitteln.

### **21. Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Mitglied des Senats und der zuständigen Deputation mindestens zum 30. Juni über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **22. Jahresabschluss**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt.

## **23. Bilanz**

Die Bilanz ist nach dem Formblatt nach Anlage 1 aufzustellen. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebes eine andere Gliederung verlangt, muss diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

## **24. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht**

(1) Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Formblatt nach Anlage 2. Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(2) Betriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden. Für die Erfolgsübersicht gilt das Formblatt nach Anlage 3.

## **25. Anhang, Anlagennachweis**

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben

1. nach Nummer 9 über die vom Betrieb gewährten Leistungen für die Betriebsleitung und für sonstige für den Betrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder der zuständigen Deputation,
2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und der zuständigen Deputation zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhanges ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagenvermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen. Hierfür sind die Formblätter nach Anlagen 4 und 5 zu benutzen.

## **26. Lagebericht**

(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Darin sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderungen im Bestand der dem Betrieb zur Verfügung gestellten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. bei den Finanzanlagen den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, die Zugänge, die Abgänge und die Abschreibungen, den Stand am Abschlussstichtag durch Angabe der Nennwerte, Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, der Kurswert am Abschlussstichtag,
5. die Entwicklung der Eigenmittel und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
6. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr,
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
8. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz.

## **27. Vorlagefrist**

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

## **28. Prüfung des Jahresabschlusses**

(1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel. Für die Durchführung der Prüfung können weitere Einzelheiten durch Beschluss des Senats (Nummer 3 Abs. 2) festgelegt werden.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen nach § 88 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

## **29. Rechenschaft**

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

## **30. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.

Bremen, den 14. September 1993

Der Senat